



Rechtsfragen für Postmaster (ganz) kurz zusammengefasst

Rechtsanwalt Matthias Bergt

PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

Was dieser Vortrag leisten kann und soll

- Einen Überblick über Probleme und Fallstricke.
- Eine erste Einschätzung.
- Die Erkenntnis des Handlungsbedarfs.
- Die Erkenntnis, dass Sie nicht die Aufgaben und Risiken anderer übernehmen sollten.

Matthias Bergt: Zur Person

- 2002 bis 2006 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für das Recht der Informations- und Kommunikationstechnik der Humboldt-Universität.
- 2009 bis 2010 Richter (Landgericht Hamburg).
- seit 2010 Rechtsanwalt (v. Boetticher Hasse Lohmann, Berlin).
- **Schwerpunkte:**
 - ▶ Gewerblicher Rechtsschutz,
 - ▶ Wettbewerbsrecht,
 - ▶ Informationstechnologierecht, insbesondere e-Commerce und Datenschutz.

Grundsätzliches über Jura

- Recht ist nicht gleich Recht: Trennen!
- Zivilrecht: Verhältnisse unter Gleichen.
 - ▶ Verträge, Eigentum, Schadensersatz.
- Öffentliches Recht: Staat gibt Regeln vor.
 - ▶ Hoheitlich: Straßenverkehrsordnung, Baurecht, Datenschutzrecht, Steuern.
- Strafrecht: Staat sanktioniert sozialschädliches Verhalten.
 - ▶ Wirkt sich nur indirekt auf das Zusammenleben der Bürger aus.

Grundsätzliches über Juristen

- Woran erkennt man einen Juristen?
 - ▶ „Das kommt drauf an“
- „Zwei Juristen, drei Meinungen.“
- Beides stimmt.
- Beides ist für Sie von Relevanz!

Was Jura so kompliziert macht

- Gesetze müssen kurz sein und möglichst viel mit allgemeinen Begriffen regeln.
 - ▶ Deshalb: Auslegung.
 - ▶ Das muss man lernen.
 - ◆ Auslegungsregeln, Definitionen, analog anwendbare Fälle (also bisherige Rechtsprechung) kennen.
- Ein klares Ja oder Nein, richtig oder falsch gibt es nur selten.
 - ▶ Auch Richter sind sich oft nicht einig.
 - ▶ Nicht innerhalb des Gerichts, nicht die Instanzen.

IP-Adressen als personenbezogene Daten?

- Logfile-Eintrag (pur):
 - ▶ Nov 10 11:05:47 kiste postfix/smtpd[30205]: connect from unknown[89.204.137.102]
- § 3 Abs. 1 BDSG:
 - ▶ „Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).“
 - ▶ Bestimmte oder bestimmbare Person.

Bestimmbarkeit einer Person

- Meinungsstreit: konkret oder abstrakt bestimmbar?
 - ▶ Aufsichtsbehörden, Teil der Literatur, einige Gerichte: abstrakt
 - ◆ jede IP-Adresse ist personenbezogen, da stets über Access-Provider einer Person zuzuordnen
 - ▶ a. A.: konkret
 - ◆ IP-Adressen sind nicht personenbezogen, da Serverbetreiber Nutzer nicht identifizieren kann

Ist der Eintrag nun personenbezogen?

- Logfile-Eintrag (pur):
 - ▶ Nov 10 11:05:47 kiste postfix/smtpd[30205]: connect from unknown[89.204.137.102]
- Selbst wenn abstrakte Personenbeziehbarkeit:
 - ▶ Das ist eine geNATtete IPv4.
 - ◆ Access-Provider müsste jede einzelne Verbindung loggen.
 - ◆ Im Nachhinein auch für Provider nicht bestimmbar.
 - ▶ Also haben so pauschal die Aufsichtsbehörden Unrecht.

Jetzt personenbeziehbar?

- Logfile-Auszug:
 - ▶ Nov 10 11:05:47 kiste postfix/smtpd[30205]: connect from matthias-bergt.de[84.200.214.54]
- Personenbezug ohne Access Provider, ohne feste IP.
- Also hat so pauschal die Gegenansicht Unrecht.

Aber auch „unknown“ ist gefährlich

- Logfile-Auszug mit Umgebung:
 - ▶ Nov 10 11:05:47 kiste postfix/smtpd[30205]: connect from unknown[89.204.137.102]
 - ▶ Nov 10 11:05:47 kiste postfix/smtpd[30205]: NOQUEUE: reject: RCPT from unknown[89.204.137.102]: 504 5.5.2 <schlepptop>: Helo command rejected: need fully-qualified hostname; from=<matthias.bergt@meinedomain.tld> to=<info@empfaengerdomain.tld> proto=ESMTP helo=<schlepptop>

Aber auch „unknown“ ist gefährlich

■ Logfile-Auszug mit Umgebung:

- ◆ Nov 10 11:05:47 kiste postfix/smtpd[30205]: connect from unknown[89.204.137.102]
- ◆ Nov 10 11:05:47 kiste postfix/smtpd[30205]: NOQUEUE: reject: RCPT from unknown[89.204.137.102]: 504 5.5.2 <schlepptop>: Helo command rejected: need fully-qualified hostname;
from=<matthias.bergt@meinedomain.tld>
to=<info@empfaengerdomain.tld> proto=ESMTP
helo=<schlepptop>

■ Entsprechend wenn

- ▶ User sich anmeldet,
- ▶ Mail schickt
- ▶ o.ä.!

Und mit IPv6...

- ... wird's ohne privacy extensions ganz schnell personenbezogen.
 - ▶ Nov 10 11:05:47 kiste postfix/smtpd[30205]: connect from unknown[2080:40df:fd::fa1e:dfdf:fed8:90cc%eth0]

Ihr Rechtsanwalt rät:

- IP-Adressen als personenbezogen behandeln, wenn nicht wirtschaftliche Erwägungen die Kosten eines Rechtsstreits klar überwiegen.
 - ▶ Anwalt, Gericht, Bußgelder, Gegner,
 - ▶ aber auch Personal intern, ggf. Kosten von Betriebseinstellungen mangels rechtzeitiger Umstellmöglichkeit, ...
- In der Regel gibt es Alternativen.

Sparen kann teuer werden

- Beliebt: Entscheidungen übertragen.
 - ▶ Oft wird der wesentliche Unterschied übersehen!
- Beispiel Meldung aus Handwerker-Zeitung:
 - ▶ „BGH hat Telefonwerbung gegenüber Geschäftsleuten erlaubt.“
 - ◆ „Das sahen die Richter des BGH anders: „Wer einen Telefonanschluss zu gewerblichen Zwecken unterhält, rechnet ... mit Anrufen, mit denen der Anrufer ein akquisitorisches Bemühen verfolgt.“ Dazu müsse der Angerufene nicht erst ausdrücklich sein Einverständnis erklären.“

Das hat der BGH tatsächlich gesagt

- In Wirklichkeit Einzelfallentscheidung!
 - ▶ Folgesatz:
 - ◆ Erforderlich ist, „dass aufgrund konkreter tatsächlicher Umstände ein sachliches Interesse des Anzurufenden an der Telefonwerbung vermutet werden kann“.
- Interesse nur deswegen vermutet, weil langjährige Geschäftspartner über neue Kontaktdaten informiert.
- Tatsächlich also ist Telefonwerbung auch gegenüber Gewerbetreibenden nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig und sonst verboten.

v. BOETTICHER HASSE LOHMANN



Die wichtigsten Rechtsfragen für Admins

PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

Die wichtigsten Rechtsfragen für Admins

- EDV-Organisation
- Kommunikation mit Kunden
- Geschäftsbriefe und so
- Privatnutzung von E-Mail/Internet
- Spam-Filterung und Fallstricke



- EDV-Organisation
- Kommunikation mit Kunden
- Geschäftsbriefe und so
- Privatnutzung von E-Mail/Internet
- Spam-Filterung und Fallstricke

EDV-Organisation

PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

Logfiles und Datenschutz

■ Personenbezogene Daten:

- ◆ § 3 Abs. 1 BDSG: „Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).“

■ Tauchen z. B. in Logfiles auf:

- ◆ Nov 10 11:05:47 kiste postfix/smtpd[30205]: connect from matthias-bergt.de[84.200.214.54]
- ◆ Nov 10 11:05:47 kiste postfix/smtpd[30205]: NOQUEUE: reject: RCPT from matthias-bergt.de[84.200.214.54]: 504 5.5.2 <schlepptop>: Helo command rejected: need fully-qualified hostname;
from=<matthias.bergt@meinedomain.tld>
to=<info@empfaengerdomain.tld> proto=ESMTP
helo=<schlepptop>

Logfiles und Datenschutz

- Personenbezogene Daten
- Tauchen z. B. in Logfiles auf:
 - ◆ Mailserver
 - ◆ Webserver
 - ◆ Logins
 - ◆ Angaben in CRMs, Personaldatenbank
 - ◆ Proxy
 - ◆ Firewall
 - ◆ CUPS
 - ◆ DHCP
 - ◆ Owner beim Abspeichern von Dateien
 - ◆ GPS-Ortungen von Firmenfahrzeugen
 - ◆ Video-Überwachung
 - ◆ ...

PbD: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- Grundsätzlich jede Erhebung, Verarbeitung, Nutzung personenbezogener Daten verboten!
- § 4 Abs. 1 BDSG (analog in speziellen Vorschriften, etwa § 12 Abs. 1 TMG):
 - ◆ „Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.“

PbD: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

■ § 4 Abs. 1 BDSG (analog in speziellen Vorschriften, etwa § 12 Abs. 1 TMG):

- ◆ „Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.“

■ § 3a BDSG – Grundsatz Datenvermeidung und Datensparsamkeit:

- ◆ „Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, (...).“

Grundsatz und Ausnahme

- Grundsatz kann für Juristen die Ausnahme sein.
- In jedem Fall aber Rechtfertigung nötig.
- Rechtfertigung für Mailserver § 100 Abs. 1 TKG
 - ◆ „Soweit erforderlich, darf der Diensteanbieter zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen oder Fehlern an Telekommunikationsanlagen (... Daten ...) erheben und verwenden.“
- Stets den Zweck beachten!
 - ▶ Hier: „Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen oder Fehlern an Telekommunikationsanlagen“

Weitere Erlaubnisnormen

■ § 100 Abs. 3 S. 1 TKG

- ◆ „Soweit erforderlich, darf der Diensteanbieter bei Vorliegen zu dokumentierender tatsächlicher Anhaltspunkte die Bestandsdaten und Verkehrsdaten erheben und verwenden, die zum Aufdecken sowie Unterbinden von Leistungserschleichungen und sonstigen rechtswidrigen Inanspruchnahmen der Telekommunikationsnetze und -dienste erforderlich sind.“

■ Für Webserver § 15 Abs. 1 S. 1 TMG

- ◆ „Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers nur erheben und verwenden, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen (Nutzungsdaten).“

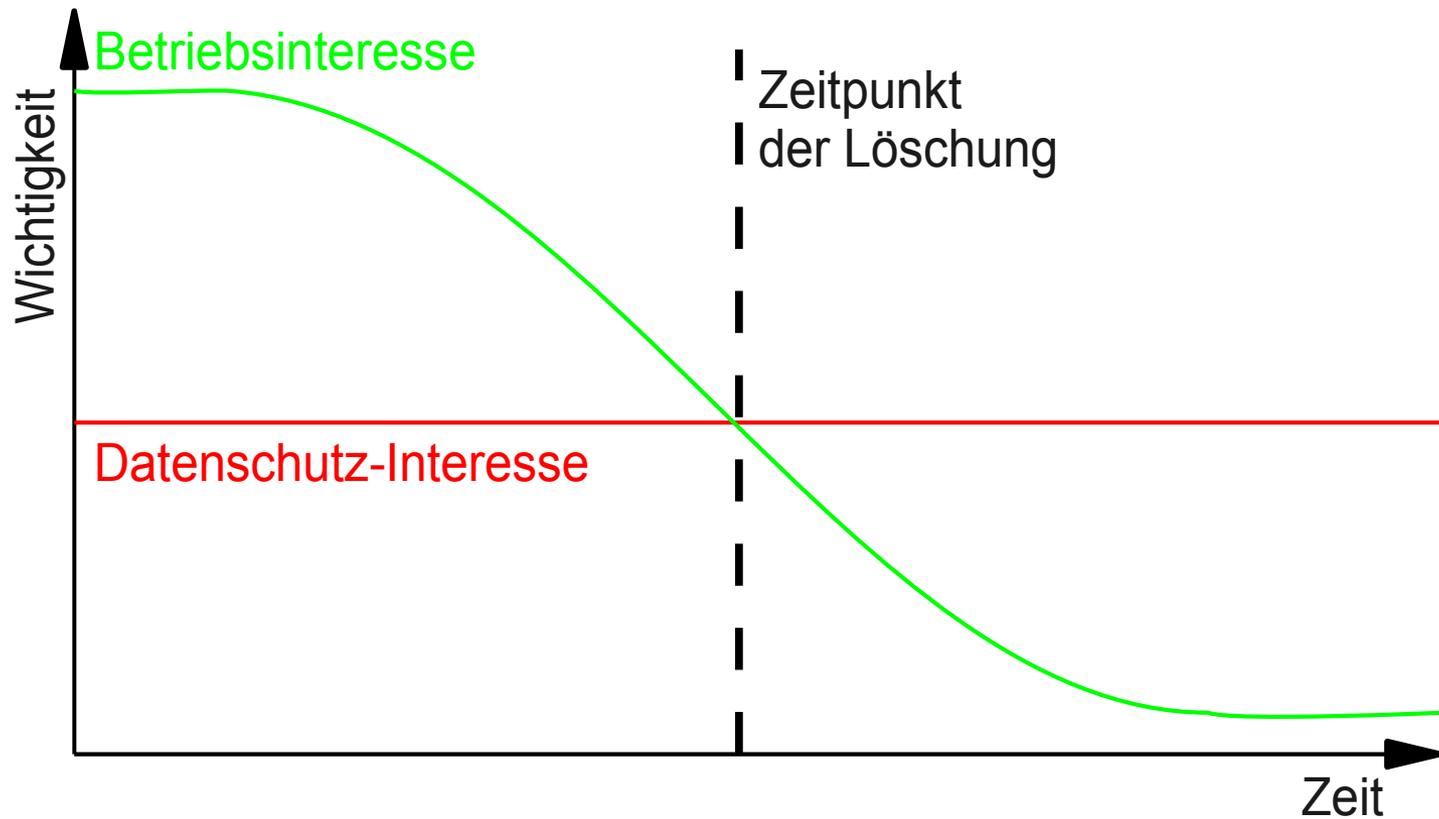
■ Evtl. § 9 BDSG nebst Anlage

- ◆ Technisch-organisatorische Maßnahmen für Sicherheit.

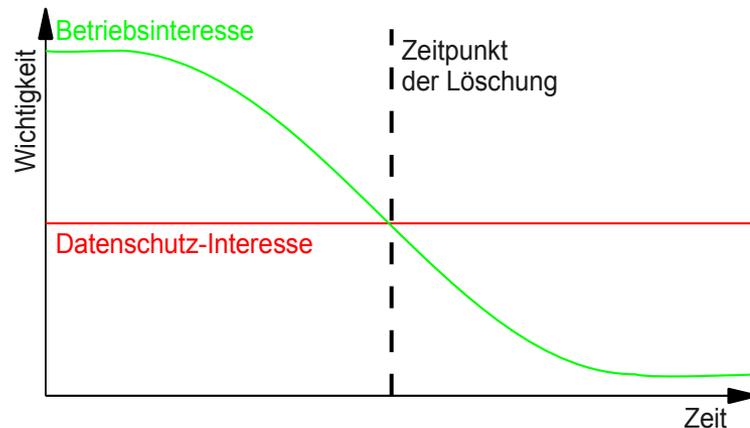
Voraussetzungen der Erlaubnisnormen

- UWG- oder AktG-Straftaten, die mittels Telekommunikation begangen wurden, sind keine rechtswidrige Inanspruchnahme von Telekommunikationsnetzen i. S. d. § 100 TKG.
- Kriterium immer wieder „Erforderlichkeit“.
 - ▶ Wohl h. M.: Speicherung nur im Einzelfall!
 - ▶ Jedenfalls aber zeitlich: immer noch erforderlich?
- Zwei sich widersprechende Interessen:
 - ▶ Betriebliche Erfordernisse
 - ▶ Datenschutz
- → Abwägung!

Abwägung der Interessen



Abwägung der Interessen



■ Es gibt keine gesetzlichen Fristen!

- ▶ Aufsichtsbehörden und (im Fall IP-Speicherung durch Access-Provider) BGH akzeptieren 7 Tage.
- ▶ Bundesjustizministerium hat grundsätzlich jedes IP-Logging verboten bekommen.

Wägen Sie ab

- Wann ist das Betriebs- kleiner als das Datenschutzinteresse?
 - ▶ Kann je nach Umfeld unterschiedlich gewichtet werden.
- Sammeln Sie Argumente.
 - ▶ Wie lange müssen Sie die Daten haben?
 - ▶ Welche überhaupt? Und wofür?
 - ▶ Welche Zeit brauchen User-Reklamationen und Spam-Beschwerden?
- Überzeugen Sie den Richter.
- Keine Amtsermittlung im Zivilprozess!

Halten Sie es fest

- Schriftlich mit Darlegung der Gründe und Schlussfolgerungen.
 - ▶ Halten Sie auch Zweck und Rechtsgrundlage der Datenerhebung und -verarbeitung schriftlich fest.
 - ◆ Denken Sie an das Verzeichnisse!
 - ▶ Wer ist zugriffsberechtigt?
 - ◆ Nach dem Gesetz namentliche Aufzählung im internen Verzeichnisse erforderlich (im externen reicht Funktionsbezeichnung als Empfänger).
- Für die Rechtsgrundlage werden Sie den betrieblichen Datenschutzbeauftragten und/oder die Rechtsabteilung brauchen.

Machen Sie sich nicht unnötig Feinde

- Personalrat kann ggf. Einführung von Datenverarbeitungen im Eilverfahren stoppen, wenn Verzeichnissverzeichnis Datenschutzmängel aufweist.
- Betrieblicher Datenschutzbeauftragter und Betriebs-/Personalrat sind rechtzeitig vor Einführung oder Änderung (!) von Datenverarbeitungen zu informieren.
 - ▶ Ausreichend Zeit zur Stellungnahme und Möglichkeit der Einflussnahme!

Machen Sie sich Freunde

- Machen Sie es einem Richter leicht zuzustimmen.
 - ▶ Oder der Aufsichtsbehörde, die ist in der Praxis immer noch wichtiger.
- Legen Sie dar, dass Sie sorgfältig (!), wohlüberlegt (!) und technisch versiert (!) abgewogen haben.
 - ▶ Jeder Richter übernimmt gerne eine ordentliche, saubere Argumentation.
- Sie müssen also besser sein als die Gegenseite!
 - ▶ Parteigutachten können extrem helfen.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

- Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung der Datenschutz-Vorschriften hin.
 - ▶ Informations- und Stellungnahmerechte.
 - ▶ Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten.
 - ▶ Untersteht direkt der Geschäftsleitung.
 - ▶ Keine Weisungsbefugnis in irgendeine Richtung.

Ihr Verbündeter: der Datenschutzbeauftragte

- Keine Weisungsbefugnis, aber trotzdem Pflicht, auf Einhaltung der Gesetze zu achten.
 - ▶ Insbesondere wohl nach BGH persönliche strafrechtliche Haftung.
 - ◆ Müsste eigentlich ständig den Admin nerven.
 - ◆ Haftet auch der Admin?
- Ihr Verbündeter für alle Zweifelsfragen.
- Und wenn der Geschäftsführer etwas Illegales will, kann ein Nein vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten vielleicht auch überzeugen.

Like-Button, Google Analytics und Co.

- Durch die Einbindung auf WWW-Seiten werden personenbezogene Daten an Facebook bzw. Google übertragen.
 - ▶ Dafür haben Sie keine Erlaubnis!
 - ◆ Jeder Websurfer, jeder Verbraucherverband kann klagen.
 - ▶ Darüber müssen Sie in Ihrer Datenschutzerklärung informieren!
 - ◆ Umstritten, ob auch Wettbewerber klagen können.
- Sie haben auch keinen ordnungsgemäßen Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung.
- User-Tracking per IP: Einwilligung nötig.
 - ▶ Auch ohne IP: Info & Out-Out-Möglichkeit!

Weitere Aspekte der EDV-Organisation (I)

■ Datenschutz allgemein

- ▶ Sind Ihre Daten sicher?
 - ◆ Lesen Sie die Anlage zu § 9 BDSG.
- ▶ Servermiete ist Auftragsdatenverarbeitung.
 - ◆ Hohe Anforderungen an die Vertragsgestaltung.
 - ◆ Sie sind für die Sicherheit verantwortlich!
 - ◆ Prüfung vor Betriebsaufnahme und später regelmäßig.
 - ◆ Bußgeld-Tatbestand, Haftung!
- ▶ Cloud-Services sind kaum legal nutzbar.
 - ◆ Der Einspar-Effekt könnte durch Anwaltskosten übertroffen werden.

Weitere Aspekte der EDV-Organisation (II)

■ Software-Lizenzen

- ▶ Open Source: Beachten Sie die Lizenzbedingungen!
 - ◆ Auch Open Source kann als „Raubkopie“ verwendet werden!
- ▶ Leasing: Sind Sie Raubkopierer?
 - ◆ In der Regel darf Software nicht vermietet/verleast werden!
 - ◆ Microsoft: „Rental Rights“.
 - ◆ Auch für Internet-Cafés, Hotels usw.?
 - ◆ Lassen Sie Ihre Leasing-Verträge prüfen!
- ▶ Geschäftsführer haftet persönlich für nicht korrekt lizenzierte Software!
 - ◆ Vermutlich auch Admin!

Der Betriebsrat

- Den Betriebsrat nicht vergessen!
- EDV ist regelmäßig mitbestimmungspflichtig!
 - ▶ Standardsoftware ermöglicht umfassende Protokollierung von Surf-/Mailverhalten usw.
- Betriebsrat kann sonst Einführung verhindern.
- Betriebsvereinbarungen sehr sinnvoll!



- EDV-Organisation
- Kommunikation mit Kunden
- Geschäftsbriefe und so
- Privatnutzung von E-Mail/Internet
- Spam-Filterung und Fallstricke

Kommunikation mit Kunden

PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

Kommunikation mit Kunden

- Zugangsbestätigung bei Bestellungen
 - ▶ § 312e Abs. 1 Nr. 3 BGB
 - ▶ Nur „Zugang“ zu bestätigen!
 - ◆ Nicht: Inhalt – in der Regel aber zumindest erlaubt.
 - ◆ Nicht: personenbezogene Daten!
 - ◆ Bildschirm-Anzeige genügt!
- Personenbezogene Daten nicht in unverschlüsselten E-Mails senden!
 - ▶ Deshalb Bestätigung allgemein halten:
 - ◆ „Bestellung eingegangen, wir prüfen sie schnellstmöglich.“
 - ▶ Achtung: nicht Annahme erklären!
 - ▶ Widerrufsbelehrung und AGB beifügen.

Nicht-Kommunikation mit Kunden

- Nicht juristisch:
 - ▶ Was sagt ein Unternehmen, das donotreply@donotreply.com als Absender nutzt?
- Juristisch:
 - ▶ Was passiert bei Bounces?
 - ◆ Die Domain existiert!
- Auch eine automatisch gelöschte Mail ist zugegangen!
 - ▶ Blöd, wenn darin eine Kündigung, ein Widerspruch gegen Werbung oder eine Abmahnung steckt!
 - ◆ Vielen Dank auch für die Zugangsbestätigung...

Besser-nicht-Kommunikation mit Kunden

- § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG: E-Mail-Werbung nur mit ausdrücklicher Einwilligung!
- Ausnahme § 7 Abs. 3 UWG:
 - ▶ Alle vier Anforderungen müssen erfüllt sein!
 - ◆ Hinweis bereits bei der Erhebung der Daten!
 - ◆ Ähnliche Waren oder Dienstleistungen sehr restriktiv.
 - ◆ BDSG enthält entsprechende Regeln.
- Verstöße können verfolgt werden
 - ▶ durch Empfänger,
 - ▶ Wettbewerber,
 - ▶ Verbände, Kammern,
 - ▶ Behörden (Bußgeld).



- EDV-Organisation
- Kommunikation mit Kunden
- Geschäftsbriefe und so
- Privatnutzung von E-Mail/Internet
- Spam-Filterung und Fallstricke

Geschäftsbriefe und so

PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

Pflichtangaben unter Geschäftsbriefen

- E-Mails = Geschäftsbriefe
 - ▶ Pflichtangaben auf Briefpapier = Pflichtangaben auf E-Mails.
 - ▶ Angaben in der E-Mail selbst.
 - ◆ Keine unsichtbaren Header, keine Links auf Webseiten.
- Fast alle Unternehmen haben das umgesetzt.
 - ▶ Problem: Private E-Mails vom Arbeitsplatz werden mit Firmensignatur versandt.
 - ◆ Dürfte ein Mitarbeiter auf Firmenbriefpapier private Briefe schreiben?
 - ▶ Wer haftet beim eBay-Verkauf vom Arbeitsplatz aus?

Aufbewahrung von Geschäftsbriefen

- Alle schriftlichen Mitteilungen im geschäftlichen Bereich an bestimmten Empfänger, auch Mails.
- Im weitesten Sinne erheblich für ein Rechtsgeschäft.
 - ▶ Nicht: rein firmeninterne Kommunikation.
- Aufzubewahren, § 147 AO/§ 257 HGB, und zwar
- für 6 Jahre ab Jahresende.
- Revisions sicher speichern = nicht unbemerkt veränderbar.
 - ▶ Auch nicht von root!
- Archivierung muss in Deutschland erfolgen.



- EDV-Organisation
- Kommunikation mit Kunden
- Geschäftsbriefe und so
- Privatnutzung von E-Mail/Internet
- Spam-Filterung und Fallstricke

Privatnutzung von E-Mail und Internet

PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

Privatnutzung: Erlaubt oder verboten?

- Teilweise: ausdrückliches Verbot.
- Aber: Entscheidend ist betriebliche Übung.
 - ▶ Keine Formvorschriften, sondern über gewisse Zeit gelebte Praxis.
- Also: Regelmäßig doch erlaubt!
- Abschaffung nur durch Änderungskündigung!
 - ▶ BAG erlaubt mittlerweile auch gegenläufige betriebliche Übung.
- Konsequenz der Erlaubnis: Firma wird Provider!
 - ▶ Immense juristische und technische Folgen.

Auswirkungen erlaubter Privatnutzung

- Was haben persönliche E-Mails im Firmen-Backup zu suchen?
 - ▶ Nichts. Aber wie will man das trennen?
- MA will keinen Spamschutz. Er ist ja ISP-Kunde.
- MA krank: Kein Zugriff aufs Postfach!
 - ▶ Auch wenn Millionenschaden droht.
- MA scheidet aus: Kein Zugriff aufs Postfach!
 - ▶ Nebenbei: Thema „C:\Eigene Dateien“?
 - ▶ Mit dem MA geht das Wissen der Firma.
 - ▶ Gefeuerter MA müsste zustimmen. Firma ist optimal für Abfindungen erpressbar.

Konsequenzen für Sie persönlich

- Der Chef will wissen, ob ein MA sich mit Journalisten gemailt hat.
 - ▶ Riskieren Sie den Krach?
 - ◆ Den Rauswurf unter vorgeschobener Begründung?
 - ▶ Oder die Strafverfolgung, § 206 StGB!
 - ◆ Auch geschützt: nähere Umstände wie Zeit, Beteiligte.
 - ◆ Wenn das im Arbeitsgerichtsprozess des gefeuerten Mitarbeiters rauskommt... ungünstig für Sie!
 - ▶ Unberechtigter Zugriff auf fremde E-Mails/ Daten ist Grund zur fristlosen Kündigung!
 - ◆ Und strafbar – § 206 oder § 202a StGB.
 - ◆ Abmahnung ist nicht erforderlich!

Wie das Dilemma lösen?

- Private Nutzung verbieten
 - ▶ Internet zu Hause/per Handy ist billig.
 - ▶ Freemailer gibt es wie Sand am Meer.
- Oder vollständig eigene Struktur aufbauen
 - ▶ Klare Trennung: name@privat.firma.de.
 - ▶ Virenschutz ja, Spamfilter ggf. nein, ggf. Quotas.
 - ▶ Kein Langzeit-Backup.
 - ▶ Keine Signaturen.
 - ▶ Ggf. Bedienung nur per Webmail?



- EDV-Organisation
- Kommunikation mit Kunden
- Geschäftsbriefe und so
- Privatnutzung von E-Mail/Internet
- Spam-Filterung und Fallstricke

Spam-Filterung und ihre Fallstricke

PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

Unterdrückung anvertrauter Nachrichten

- § 206 StGB
 - ▶ Wer als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, unbefugt eine einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraute Sendung unterdrückt...
 - ▶ Gilt auch für Subunternehmer, Zulieferer...
- „Geschäftsmäßig“, nicht „gewerblich“!
 - ▶ Privatnutzung am Arbeitsplatz reicht!
- Siehe auch § 303a StGB:
Löschen/Unterdrücken/ Verändern von Daten.

Was ist Unterdrücken?

- Dem ordnungsgemäßen Verkehr entzogen.
- Auch längeres Zurückhalten reicht.
 - ▶ Quarantäne: Nein, solange Nutzer ohne größere Hürden an die Mails gelangt.
 - ▶ Greylisting: Nein, nur kurzzeitig, noch im ordnungsgemäßen Verkehr.
 - ▶ Spamordner: Nein, da Nutzer an Mails gelangt.
 - ◆ Problem: Automatisiertes Löschen des Ordners nach x Tagen?
 - ▶ DISCARD: Ja.
 - ◆ (= Mail annehmen, aber nicht zustellen, sondern löschen.)

Lösung 1: Befugnis

- Nur „unbefugte“ Unterdrückung strafbar
 - ▶ Lösung: Befugnis!
- Geschäftliche Nutzung:
 - ▶ Geschäftliche E-Mails gehören dem Unternehmen.
 - ▶ Wenn der Chef die Weisung gibt, unter dem Briefkasten einen Aktenvernichter aufzustellen...
- Private Nutzung:
 - ▶ Freiwillige Zustimmung durch jeden MA.
 - ▶ Evtl. reicht Betriebsvereinbarung.

Lösung 2: Rejecten statt unterdrücken

- Nur Unterdrückung „anvertrauter“ Nachrichten strafbar.
 - ▶ M. E.: Abstellen auf RFC.
 - ▶ Erst mit „250 OK“ Übernahme der Mail.
 - ▶ Daher erst dann anvertraut.
- M. E.: Kein Discard, kein Unterdrücken!
 - ▶ Leider keine einhellige Meinung.

Taggen statt filtern?

- Taggen von E-Mails (unsichtbar) im Header oder (sichtbar) im Betreff könnte Datenveränderung i. S. d. § 303a StGB sein.
 - ▶ Anderer Informationsgehalt? Wohl nein, solange Betreff erhalten und nur klar erkennbar um Tag ergänzt wird.
 - ▶ Aber: Abschneiden von Attachments = klare Datenveränderung (§ 303a). Auch Unterdrückung?
- Mail also nie verändern.
 - ▶ Stattdessen: Mail rejecten oder annehmen und unverändert durchlassen.

Viren und RFC-Verstöße

- Viren-Filterung wird z. T. als Pflicht des Providers angesehen, wenn nicht Kunde Zustellung von Viren ausdrücklich verlangt.
 - ▶ Dürfte jedenfalls erlaubt sein.
 - ◆ Hinweis auf Filterung.
 - ◆ Z. T. wird Information des Absenders/Empfängers verlangt.
 - ◆ Daher nach Möglichkeit REJECT, sonst Info an Empfänger.
- Reject von nicht RFC-konformen Mails?
 - ▶ M. E. zulässig.
 - ◆ Keine Beförderungspflicht für Briefe, in denen es tickt, aus denen weißes Pulver rieselt.
 - ◆ Brief an „Hans Müller, Deutschland“
 - ◆ Wo ist die Grenze? € statt @?

Haftungsrisiko false positives

- Wenn befugt = kein § 206 StGB, kein § 303a StGB.
- Wer haftet aber für Schäden?
 - ▶ Bestellung/Auftrag als false positive.
- Tagging:
 - ▶ Absender hat „250 OK“ = Zugang!
 - ◆ Einsortieren in Spam-Ordner ist Problem des Empfängers.
 - ▶ Ggf. volle Haftung des Empfängers!
- Reject:
 - ▶ Absender erhält Bounce.
 - ▶ M. E. nicht einmal Rückwirkung erneuter Sendung.

Blockinglists

- Blockinglists sehr effektiv – aber legal?
- Unsägliches Urteil LG Lüneburg:
 - ▶ Blocking als wettbewerbswidrig verboten.
 - ▶ Urteil – zu Recht – massiv kritisiert.
 - ▶ Zudem Einzelfall: hier ging es möglicherweise um Augenaushacken unter Konkurrenten.
- Sonst werden Blockinglists wohl als legal angesehen.
 - ▶ Leider – nach dem Urteil LG Lüneburg zu schließen – sehr schlechter Vortrag und keine Berufung.

Unbeachtetes Problem bei DNSBLs

- Bei Filterung über DNSBL wird IP-Adresse des einliefernden Rechners an BL übermittelt.
- Verstoß gegen Datenschutzrecht?
 - ▶ In dem seltenen Fall, dass einer natürlichen Person zuzuordnen ist, ja.
 - ▶ Lösung: Auftragsdatenverarbeitung.
 - ◆ Formale Anforderungen einhalten!
- Verstoß gegen § 206 StGB?
 - ◆ „Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen ... insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.“

v. BOETTICHER HASSE LOHMANN



Schlussfolgerungen

PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

Schlussfolgerungen

- Private E-Mail-Nutzung erlauben?
 - ▶ Eigentlich kaum zu verantworten.
- Archivierung von E-Mail-Geschäftsbriefen?
 - ▶ Notwendig, hohes Risiko bei Prüfungen.
- Spamfilterung?
 - ▶ Ja, aber nur mit Reject.
- Datenschutz, Logfiles und Co.?
 - ▶ Logfiles standardmäßig illegal, deshalb datenschutzkonform umgestalten.
 - ▶ Finger weg von Facebook, Google & Co.



Wie soll ein Administrator sicher arbeiten können?

PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

Wie soll ein Admin sicher arbeiten können?

- Tun Sie Ihren Teil: Technik und Sicherheit.
- Sichern Sie sich ab. Und das Unternehmen.
 - ▶ Selbst Juristen wissen oft nicht, was „richtig“ und was „falsch“ ist.
 - ▶ Sie brauchen juristische Vorgaben, um das Unternehmen und sich selbst abzusichern.
 - ▶ Juristische Bewertungen sind nicht Ihr Job!
 - ▶ Das Unternehmen muss Ihnen qualifizierte Rechtsberatung zukommen lassen.
 - ◆ Das ist schnell billiger als Scherben zusammenräumen.
 - ▶ Fordern Sie das ein.
 - ◆ Es liegt im Interesse des Unternehmens.

Tipps zur Wahl des Anwalts

(von Peer Heinlein, hier unkommentiert)

- Der Anwalt muss auf hohem Niveau E-Mails und SMTP verstanden haben. Sonst kann er nicht beraten.
 - ◆ Unterscheidung BOUNCE ↔ REJECT?
 - ◆ Unterscheidung SMTP-Envelope und Mailheader?
 - ◆ Ab wann ist eine E-Mail tatsächlich angenommen?
 - ◆ Was ist ein Reverse Lookup im DNS?
 - ◆ Wie funktioniert Greylisting, SpamAssassin, policyd-weight und RBL?
- Fragen Sie Ihren Anwalt.
 - ◆ Suchen Sie sich einen Bastler mit eigenem Rootserver oder einen alten Haudegen mit Akkustikkoppler und C64/Atari/Amiga.

Guter Rat ist nicht immer teuer

- Auch für Nicht-Mandanten: Client Letter.
- Aktuelle Entwicklungen verständlich aufbereitet.

Client Letter

Update Wettbewerbsrecht

Zusammenfassung:

1. Diverse Anforderungen an Werbung mit Testergebnissen
 - Verbraucher müssen die Bewertung einsehen können, Tests müssen...

Client Letter

Update E-Commerce – Datenschutz

Zusammenfassung:

1. Risiko untergeschobene Datenschutz-Einwilligungserklärungen
 - Einwilligungserklärungen dürfen nicht in AGB versteckt sein – nicht einmal dann, wenn eigentlich keine ausdrückliche Einwilligung erforderlich ist.
2. Kammergericht: Facebook-Like-Button datenschutzrechtlich nicht wettbewerbswidrig

Client Letter

Update IT-Recht

Zusammenfassung:

1. Computer-Leasing oder -Vermietung bringt ungewollte Raubkopien mit sich
 - Wer Software least, hat trotz Original-Software oft keine Nutzungsrechte: Denn das Vermieten von Software ist in der Regel nicht erlaubt und damit...

1. Computer-Leasing von Software hat steuerliche Nachteile: Die...



v. BOETTICHER HASSE LOHMANN

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

v. BOETTICHER HASSE LOHMANN



Rechtsanwalt Matthias Bergt
v. Boetticher Hasse Lohmann
Oranienstr. 164, 10969 Berlin
030/61 68 94 03, mbergt@boetticher.com

PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN